

## **Merkblatt: Versicherungen für freiwillig Mitarbeitende des Vereins Senioren für Senioren (SfS)<sup>1</sup>**

Für Schäden, die sich aus Dienstleistungen ableiten, die ein oder eine freiwillig Mitarbeitende des Vereins SfS erbracht hat und die ihm bzw. ihr von der SfS-Vermittlungsstelle vermittelt wurden, bestehen nachfolgende Versicherungen:

### **Haftpflicht-Versicherung (Allianz)**

- Personen- und Sachschäden sowie Schadensverhütungskosten, pro Versicherungsjahr zusammen CHF 5'000'000
- Selbstbehalt pro Personen- und Sachschadensereignis CHF 200
- Medienhaftpflicht CHF 100'000
- Rechtsschutz in Straf- und Verwaltungsverfahren (ohne Selbstbehalt) CHF 250'000

### **Motorfahrzeug-Dienstfahrtenkasko-Versicherung (Helvetia)**

- Vollkasko, Zeitwertzusatz, Bonussystem CHF 40'000
- Insassen-Unfall:
  - Todesfall- und Invaliditätskapital je CHF 100'000
  - Taggeld, Spitaltaggeld je CHF 50
  - Heilungskosten versichert
  - Selbstbehalt pro Kollisionskasko-Schadensereignis CHF 500

### **Voraussetzungen für das Wirksamwerden der Versicherung**

- Der Schaden entstand bei einer Dienstleistung eines oder einer freiwillig Mitarbeitenden des Vereins SfS, die ihm bzw. ihr von der SfS-Vermittlungsstelle vermittelt wurde.
- Der oder die freiwillig Mitarbeitende hat die Ausführung der Dienstleistung, bei der der Schaden entstand, der SfS-Vermittlungsstelle gemeldet.
- Der oder die freiwillig Mitarbeitende darf im Schadensfall keine Schuld anerkennen. Die Schuldfrage beurteilt im Rahmen der Schadensregelung die dafür zuständige Stelle.
- Der oder die freiwillig Mitarbeitende kontaktiert bei einem Schadensfall unverzüglich den SfS-Präsidenten oder, bei dessen Abwesenheit, die SfS-Vermittlungsstelle, damit der Schadensfall der Versicherungsgesellschaft gemeldet werden kann.

### **Versicherungsschutz beim Lenken fremder Motorfahrzeuge**

Freiwillig Mitarbeitende, die für den Verein SfS Fahrdienste leisten, beachten vor dem Benutzen fremder Motorfahrzeuge das SfS-Merkblatt „Versicherungsschutz beim Lenken fremder Motorfahrzeuge“<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Dieses Merkblatt gilt ab 1. Januar 2019.

<sup>2</sup> [https://www.sfs-zollikon.ch/inhalte/Verwaltung/Merkblaetter/SfS-Merkblatt\\_Versicherungsschutz\\_Lenken\\_fremder\\_Motorfahrzeuge\\_November\\_2016.pdf](https://www.sfs-zollikon.ch/inhalte/Verwaltung/Merkblaetter/SfS-Merkblatt_Versicherungsschutz_Lenken_fremder_Motorfahrzeuge_November_2016.pdf)